Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Land- und Forstwirtschaft 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: LFW-2016-279358/346-Nb

Bearbeiter/-in: Mag. Barbara Neßlböck Tel: 0732 77 20-11814

Fax: 0732 77 20-211798 E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Linz, 26.11.2024

An die Vorsitzenden und Geschäftsstellen der Bezirksgrundverkehrskommissionen

Änderungen im Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 durch das Zweite Oö. Digitalisierungsgesetz; Veröffentlichung der Sitzungstermine der Bezirksgrundverkehrskommissionen auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaften

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Durch das Zweite Oö. Digitalisierungsgesetz, LGBI. Nr. 59/2024, wurden im Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 mehrere Änderungen vorgenommen, die auf die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und die Steigerung der Effizienz abzielen.

Nachstehend finden Sie die wesentlichen Änderungen im Überblick, über die wir Sie gerne informieren würden:

• Entfall der Beilagepflicht für Grundbuchsauszüge: Gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 ist es nicht mehr erforderlich, dem Antrag Grundbuchsauszüge beizulegen.

Wir bitten Sie daher, auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft unter "Grundverkehr" bei den erforderlichen Beilagen für Anträge den Hinweis auf den Grundbuchsauszug zu entfernen.

Eine Änderung des Antragsformulars auf der Landeshomepage ist bereits veranlasst worden.

Übermittlung von Anträgen und Unterlagen: Die neu eingeführten Regelungen im § 10 Abs. 4 und 5 Oö. GVG 1994 stellen klar, dass Anträge, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen sowohl in physischer Form (Papierform) als auch elektronisch an die Behörde übermittelt werden können. Die Behörde ist zudem berechtigt, zusätzliche Ausfertigungen in physischer oder elektronischer Form anzufordern.



- Elektronische Übermittlung von Beschlüssen durch Grundbuchsgerichte: Durch den neu eingeführten Abs. 6 des § 16 Oö. GVG 1994 ist die Übermittlung von Beschlüssen durch die Grundbuchsgerichte auch in elektronischer Form zulässig.
- Automationsunterstützte Datenverarbeitung: Mit § 31a wurden Bestimmungen zur automationsunterstützten Datenverarbeitung eingeführt. Die Behörde ist berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 bestimmte Register elektronisch abzufragen und die erhobenen Daten weiterzuverarbeiten.

Die Abfrage betrifft die folgenden Register und Datenkategorien:

- Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Todeszeitpunkt natürlicher Personen.
- o **Zentrales Melderegister:** Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.
- o Zentrales Fremdenregister: Daten gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie Z 11.
- o **Grundbuch:** Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl, inklusive Personenverzeichnis.
- Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer sowie Grundbuchs- und Einlagezahl.
- Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: Stammdaten, Kennziffern, Identifikationsmerkmale und vertretungs- und zeichnungsbefugte Personen.
- Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 iVm § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.
- Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 iVm § 6 Tilgungsgesetz 1972.
- Um die Informationstransparenz und Kundenfreundlichkeit weiter zu verbessern, bitten wir Sie darum, dass die Sitzungstermine der Bezirksgrundverkehrskommission für das kommende Jahr bis Ende Dezember 2024 auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft unter "Grundverkehr" veröffentlicht werden.

Die frühzeitige Veröffentlichung der Termine soll den Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Planbarkeit hinsichtlich der jeweiligen Sitzungstermine ermöglichen.

Wir werden zudem auf der Landeshomepage eine Verlinkung zu den Terminen einrichten.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag

Mag. Hubert Huber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.